

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

---

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (GB1.S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GB1.S. 116).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche darf gem. § 21 a Abs. 5 BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Fassaden sind so zu gestalten, daß sie sich in das charakteristische Gestaltungsbild der Altstadt maßstäblich einfügen.  
Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die im Bereich der Altstadt überwiegend an Gebäuden zu finden sind: Putz, Sandstein, Klinker mit stumpfer Oberfläche und Holz.
- (2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen von den Giebeln mindestens 2 m Abstand halten. Die Summe der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf insgesamt 50% der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte können bis zu einer Einzelbreite von 3,0 m angeordnet werden.
- (3) Die geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit kleinformatigen ebenen Tonziegeln (Biberschwänzen) zu decken.  
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekieseln oder zu bepflanzen.

§ 3

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur bis Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (2) Schilder, Werbetafeln und Transparentkästen dürfen maximal 2,0 m<sup>2</sup> Werbefläche oder für die Werbung geeignete Fläche aufweisen.
- (3) Nicht flächenhafte Werbeanlagen, z.B. offene Schriftzüge und Sinnbilder, zu einer Schrift gehörende Einzelbuchstaben und dergleichen, gelten in ihren äußeren Gesamtabmessungen als Werbefläche nach Absatz (2).
- (4) Senkrecht zur Gebäudeflucht angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,20 m vor die Gebäudewand vorkragen.

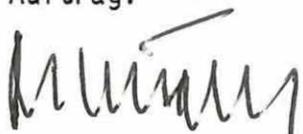
§ 4

Genehmigungspflichtige Anlagen

Die Errichtung und Änderung von Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 37 LBO sind genehmigungspflichtig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind (z.B. Herstellung oder Änderung von Tür-, Licht- und sonstigen Öffnungen in Wänden und in Dachflächen).

Lahr, den 8.9.1980

STADTPLANUNGSAMT  
Im Auftrag:

  
(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER

  
( Dr. Brucker )

**Genehmigt**

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 16. 10. 80.

Dienstsegel



Der Bebauungsplan wurde am 29.10.1980 rechtsverbindlich.

Lahr, den 31.10.1980



  
(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor